



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau VARTIAINEN  
Leiterin des Referats R1  
Personal,  
Exekutivagentur Bildung,  
Audiovisuelles und Kultur  
(EACEA)  
Avenue du Bourget 1  
B-1140 BRÜSSEL

Brüssel, 11. November 2010  
GB/DH/kd D(2010)1703  
**C 2010-0590/591/592/593/488**

**Betrifft: Meldungen von Vorabkontrollen, Vorgänge 2010-0488, 2010-590, 2010-591, 2010-592, 2010-593**

Sehr geehrte Frau Vartiainen,

wir haben die Dokumente geprüft, die Sie dem EDSB bezüglich der Meldungen von Vorabkontrollen gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr. 45/2001 (die Verordnung) über die Verarbeitungen in Verbindung mit den Auswahl- und Einstellungsverfahren bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) zur Verfügung gestellt hatten. Die zu überprüfenden Verarbeitungen unterliegen der Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, da sie eine Beurteilung der Befähigung von Bewerbern zur Wahrnehmung der mit der Stelle verbundenen Aufgaben umfassen, für die das Auswahl- und Einstellungsverfahren organisiert wurde. Die Verarbeitungen können im vorliegenden Fall möglicherweise auch Gesundheitsdaten (Erhebung ärztlicher Atteste oder Angaben über Behinderungen) sowie Daten über Straftaten (Erhebung polizeilicher Führungszeugnisse) beinhalten, was einen weiteren Grund für eine Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung darstellt.

Das Verfahren für die Auswahl und Einstellung von Personal sowie die in der Meldung dargestellten Datenschutzpraktiken weisen Parallelen zu anderen Verarbeitungen von EU-Organen/Einrichtungen/sonstigen Stellen zur Auswahl und Einstellung auf. In diesem Zusammenhang hat der EDSB Leitlinien zur Personaleinstellung<sup>1</sup> sowie eine

---

<sup>1</sup> Die EDSB-Leitlinien finden Sie auf der Website des EDSB unter der Rubrik „Thematische Leitlinien“

Sammelstellungnahme „*Staff recruitment procedures in certain Community agencies*“<sup>2</sup> herausgegeben. Am 29. Oktober 2009 forderte der EDSB die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, die ihre Verarbeitungen im Rahmen der Einstellung bis dahin noch nicht gemeldet hatten, auf, diese angesichts der Leitlinien zu melden und dabei eventuelle Abweichungen zu diesen Leitlinien anzugeben. Im vorliegenden Fall erfolgte die Meldung nach dem 29. Oktober 2009, und der EDSB wird unter Berücksichtigung des Anschreibens der EACEA die EACEA-Praktiken, die nicht mit den Grundsätzen der Verordnung und mit den EDSB-Leitlinien im Einklang stehen, hervorheben und dann seine juristische Analyse auf diese Praktiken beschränken. Es ist eindeutig, dass alle in den Leitlinien entsprechend gemachten Empfehlungen für die Verarbeitungen im Rahmen der Auswahl und Einstellung von Personal bei der EACEA Anwendung finden.

Die fünf Meldungen – Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, Praktikanten, spontane Bewerbungen und Interim-Personal – beziehen sich auf die Auswahl und Einstellung von Personal; aus diesem Grunde hat der EDSB beschlossen, sie gemeinsam zu prüfen.

### **1. Recht auf Auskunft und Fristen für die Sperrung**

**Sachverhalt:** Die Bewerber werden über die Datenschutzhinweise der Kontaktstelle, bei der sie ihr Ersuchen um Auskunft betreffend ihre Daten einreichen, informiert. In den Meldungen (Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) wird auch erwähnt, dass die „von den Bewerbern ausgefüllten Beurteilungsraster (Vorauswahl, schriftliche Tests und Bewerbungsgespräch) den Bewerbern nicht offengelegt werden. Diese Unterlagen, die Vergleichsurteile zwischen den Leistungen verschiedener Bewerber erleichtern, gehören zum Beratungsprozess des Auswahlausschusses; ihre Offenlegung ist aufgrund der Geheimhaltungspflicht in Verbindung mit dem Verfahren des Auswahlausschusses ausgeschlossen.“ In den fünf Meldungen wird erwähnt, dass maximal 45 Werktage (ab dem Eingang des Antrags) notwendig sind, um in einem Ersuchen für die Sperrung zu entscheiden. Die EACEA hat in ihren Stellungnahmen deutlich gemacht, dass die Entscheidung darüber, ob die Daten gesperrt werden sollen, so bald wie möglich von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen getroffen werden muss, spätestens innerhalb von 15 Werktagen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der für die Verarbeitung Verantwortliche weitere 30 Werktage Zeit, um die technische Sperrung der personenbezogenen Daten umzusetzen (also insgesamt 45 Tage).

#### ***Zur Erinnerung:***

(i) Das Recht auf Auskunft verdient besondere Beachtung. Der EDSB möchte an die in den Leitlinien dargelegten Regelungen erinnern.

Der EDSB hat in seinen Stellungnahmen stets empfohlen, dass die betroffenen Personen Zugriff auf die sie betreffenden Beurteilungsergebnisse sämtlicher Phasen des Auswahlverfahrens (Vorauswahl, Bewerbungsgespräch und schriftliche Tests) erhalten sollten, sofern nicht die Ausnahme des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung in Verbindung mit Artikel 6 des Anhangs III des Statuts der Beamten Anwendung findet. Diese Ausnahme kann beinhalten, dass weder Zugriff auf vergleichende Daten in Bezug auf andere Bewerber (vergleichende Ergebnisse) noch auf die individuellen Ansichten der Mitglieder des Auswahlausschusses gewährt werden darf, falls ein solcher Zugriff die Rechte anderer Bewerber oder die Unbefangenheit der Angehörigen des Auswahlausschusses untergraben würde. Den betroffenen Personen müssen jedoch trotz alledem die Gesamtergebnisse mitgeteilt werden.

---

<sup>2</sup> Stellungnahme des EDSB vom 7. Mai 2009 (Vorgang 2009-0287).

Es muss daher eindeutig festgelegt werden, dass:

- es das Ziel eines jeden Vertraulichkeitserfordernisses ist zu gewährleisten, dass der Auswahlausschuss dazu in der Lage ist, seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu wahren und dass er keiner unzulässigen Beeinflussung durch den verantwortlichen Vorsitzenden, die Bewerber oder einen anderen Faktor unterliegt und
- Einschränkungen des Auskunftsrechts nicht den Grad überschreiten, der absolut erforderlich ist, um das besagte Ziel zu erreichen.
- Findet aufgrund von Artikel 20 Absatz 3 eine Einschränkung nach Artikel 20 Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung sowie darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den EDSB zu wenden (siehe Punkt 2 unten).

(ii) Im Hinblick auf das Recht der betroffenen Person, Daten zu sperren, erinnert der EDSB die EACEA daran, dass im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung mehrere Fälle zu unterscheiden sind:

(1) Falls die Richtigkeit der Daten von der betroffenen Person bestritten wird, sollten die Daten „für eine Dauer [gesperrt werden], die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen“. Daher sollte die EACEA, wenn sie ein Ersuchen auf Sperrung aus diesem Grund erhält, die Daten so lange unverzüglich sperren, wie es für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten erforderlich ist.

(2) Wenn die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten verlangt, weil die Verarbeitung unrechtmäßig ist, oder wenn die Daten für Beweiszwecke gesperrt werden müssen, benötigt die EACEA eine gewisse Zeit, um dies zu prüfen, bevor sie über die Sperrung der Daten entscheiden kann. Auch wenn der Antrag auf Sperrung nicht unverzüglich eingereicht wird, sollte er in solchen Fällen umgehend bearbeitet werden, um die Rechte der betroffenen Person zu wahren. Nach eingehender Prüfung ist der EDSB zufrieden, dass die Entscheidung über die Sperrung der Daten von der EACEA so bald wie möglich getroffen wird, spätestens innerhalb von 15 Werktagen.

## **2. Informationen, die den betroffenen Personen mitgeteilt werden müssen**

**Sachverhalt:** Die EACEA hat eine Datenschutzerklärung für jede Verarbeitung sowie eine allgemeine Erklärung für das Personalauswahlverfahren eingeführt. Die in jeder einzelnen Datenschutzerklärung angegebene Rechtsgrundlage ist umfassend, jedoch allgemeiner Natur.

### ***Empfehlungen:***

(i) Die (in jeder Datenschutzerklärung angegebene) Rechtsgrundlage sollte sich auf die konkreten einschlägigen Artikel des Statuts der Beamten sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften beziehen.

(ii) Wie bereits in Punkt 1 erwähnt, sollten betroffene Personen über die Einschränkungen ihres Rechts auf Auskunft im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 unterrichtet werden.

## **3. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag von für die Verarbeitung Verantwortlichen**

**Sachverhalt:** Ein externer Auftragnehmer (Zeitarbeitsunternehmen) erfasst und verarbeitet Daten im Auftrag der EACEA zur Auswahl des am besten geeigneten Interim-Personals. Der EDSB erhielt eine Kopie des zwischen der EACEA und dem Zeitarbeitsunternehmen

geschlossenen „Contrat-cadre multiple“. Ein weiterer externer Auftragnehmer wurde mit der Verwaltung des Einstellungsprozesses von Bediensteten auf Zeit im Auftrag der EACEA beauftragt. Der EDSB erhielt eine Kopie der zwischen der EACEA und dem Unternehmen geschlossenen Dienstleistungsverträge. Der Absatz zum Datenschutz ist in jedem Vertrag identisch.

### ***Empfehlung:***

Der EDSB ist zufrieden, dass in den vorstehend genannten Verträgen ein Absatz zum Datenschutz enthalten ist. Was den Inhalt dieses Absatzes anbetrifft, werden das Recht auf Auskunft und Berichtigung und das Recht, sich an den EDSB zu wenden, allerdings lediglich dem Auftragnehmer gewährt. Diese Rechte sollten jedoch allen Personen gewährt werden, die von den verarbeiteten Daten betroffen sind. Darüber hinaus ist in Artikel 23 der Verordnung geregelt, dass der Rechtsakt, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist, insbesondere Folgendes vorsieht: „Der Auftragsverarbeiter handelt nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen“, in diesem Fall also nur auf Weisung der EACEA. Der EDSB bittet Sie daher, die aktuelle Bestimmung zu überarbeiten.

Nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b gelten die in den Artikeln 21 und 22 genannten Verpflichtungen auch für den Auftragsverarbeiter, es sei denn, er unterliegt aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bereits solchen Verpflichtungen. Im vorliegenden Fall unterliegt das Zeitarbeitsunternehmen dem belgischen Recht, und das für die Auswahl von Bediensteten auf Zeit zuständige Unternehmen unterliegt dem französischen Recht. Daher sind die Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit, die in den belgischen und französischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, für das Zeitarbeitsunternehmen bzw. für das französische Unternehmen anwendbar.

### **4. Schlussfolgerung**

Der EDSB empfiehlt, dass die EACEA bestimmte und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen im Zusammenhang mit den Auswahl- und Einstellungsverfahren der EACEA ergreift. Was die in dieser Mitteilung erwähnten Erinnerungen betrifft, bittet der EDSB darum, über den Stand der Einhaltung der Leitlinien informiert zu werden. Zur Erleichterung der Folgemaßnahmen wäre es daher begrüßenswert, wenn Sie dem EDSB alle relevanten Dokumente innerhalb von 3 Monaten ab dem Ausfertigungsdatum dieses Schreibens zum Nachweis dafür zukommen lassen könnten, dass alle Empfehlungen und Erinnerungen umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

Kopien an:   Herrn GASCARD, Direktor der EACEA  
              Herrn MONET, Datenschutzbeauftragter  
              Herrn HOMANN, Stellvertretender Datenschutzbeauftragter